

Frau Abteilungsleiterin
Dr. Waltraud Petek, MBA
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Ergeht per eMail: Abt.11@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 08. August 2018
GZ: BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018

**Betrifft: IV Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000);**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes zur Änderung des UVP-G und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1) Allgemeine Anmerkungen

Ausufernde Verfahren gefährden den Standort

„Umweltschutzanliegen und ein attraktiver Wirtschaftsstandort sind keine Gegensätze, sondern in der richtigen Balance eine Grundlage für die Nachhaltigkeit in Österreich.“ Diesen einleitenden Worten von Frau Bundesministerin Köstinger bei der Präsentation der gegenständlichen Novelle, kann sich die Industriellenvereinigung (IV) vollinhaltlich anschließen. **Die IV bekennt sich zu einem hohen Umweltschutzniveau** und dem damit einhergehenden möglichst effizienten und schonenden Umgang mit unserer Umwelt und natürlichen Ressourcen. Auf der anderen Seite entwickeln sich **jahrelang bzw. jahrzehntelang ausufernde Genehmigungsverfahren zunehmend zu einer substantiellen Bedrohung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandortes:** In Österreich wird es zunehmend komplexer, unsicherer, langwieriger und kostenintensiver für Unternehmen - aber auch für die öffentliche Hand - wichtige Infrastruktur- und Standortprojekte zu realisieren.

An fehlendem Investitionswillen mangelt es nicht. Zahlreiche abschreckende Beispiele wie etwa die dritte Piste am Flughafen Wien Schwechat, der Lobautunnel, oder die 380kV-Leitung in Salzburg, das Kraftwerk Kühtai in Tirol aber auch Beispiele aus der produzierenden Industrie zeigen wie ineffizient UVP-Verfahren in Österreich derzeit ausgestaltet sind, mit gravierenden Folgen. Ein Unternehmen aus der Papierindustrie in Niederösterreich musste etwa 7 Jahre auf die Genehmigung seines Projektes warten. Aufgrund der langen Verfahrensdauer und der wirtschaftlichen Notwendigkeit wurde die Investition in der Zwischenzeit letztlich an einem ausländischen Standort umgesetzt.



Selbst wenn ein Projekt sämtliche gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, werden Genehmigungen immer wieder verschleppt oder gar versagt. Dadurch wird auch bei akribischer Vorbereitung und präziser Planung durch zeitliche Verzögerungen eine volkswirtschaftlich sinnvolle Umsetzung verhindert. Die daraus resultierende Rechts- und Planungsunsicherheit führt im schlimmsten Fall dazu, dass wichtige Zukunftsinvestitionen gänzlich ausbleiben: So sahen nach dem ersten (ablehnenden) BVwG-Urteil zur dritten Piste rund 90% der Unternehmen die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes mittel- bis langfristige als gefährdet an.¹ Auf dem Spiel steht somit weit mehr als nur das Wachstum einzelner Unternehmen.

Vielmehr geht es um die **langfristige Standortqualität und gedeihliche Zukunft** von ganzen Regionen und letztlich für ganz Österreich. Überlange Verfahren ziehen eine Negativspirale an Konsequenzen für die gesamte Wirtschaft nach sich. Ohne entsprechende Verkehrsinfrastruktur wird etwa das Entwicklungspotenzial für ein kleines, exportorientiertes Land gehemmt. Ohne den Ausbau von Kraftwerken und Speichern gibt es keine Energiewende, ohne Netzausbau sind Versorgungssicherheit und Netzstabilität nicht aufrechtzuerhalten, was wiederum hochtechnologische produzierende Industrie trifft, die sich Netzschwankungen nicht leisten kann.

Rechts- und Planungssicherheit wesentlich

Im Gegensatz zum Zivilprozess können neue Tatsachen- und Beweisanträge im Verwaltungsverfahren in (nahezu) jeder Lage des Verfahrens vorgebracht werden. Dies führt dazu, dass – grob vereinfacht gesagt - jeder zu jeder Zeit alles einwenden kann und diese Möglichkeiten teils missbräuchlich ausgenutzt werden. Hinzu kommt, dass sich das Kräfteverhältnis zwischen Projektwerbern und Projektgegnern – nicht zuletzt durch richterliche Rechtsfortbildung – zunehmend zu Lasten der Projektwerber verschiebt. Entsprechend vielschichtig ist der legislative Handlungsbedarf.

In diesem Sinne **begrüßt die IV** ausdrücklich die gegenwärtig in Begutachtung befindlichen Vorschläge zur **Novellierung des UVP-G**, sowie parallel dazu den Entwurf zu einem **Standort-Entwicklungsgesetz** als wichtige Schritte zu mehr Verfahrenseffizienz. Der gegenständliche Entwurf zur **Novellierung des UVP-G enthält positive Ansätze im Sinne der Verfahrensökonomie, womit einige zentrale Forderungen der IV umgesetzt werden.**

Aus Sicht der IV sollte die **anstehende Novelle jedoch genutzt werden, um sämtliche – größtenteils im Regierungsprogramm bereits festgelegte – Beschleunigungsmaßnahmen im UVP-G nun umzusetzen und nicht sachgemäße Gold Plating Vorgaben zu streichen.** Weitere Schritte zur Effizienzsteigerung in Genehmigungsverfahren sind somit unerlässlich. Zudem wird es einer (baldigen) **Evaluierung bedürfen inwieweit sich die vorliegenden Vorschläge als praxistauglich erweisen** bzw. ob sie in den Verfahren tatsächlich eine effektive Beschleunigung bewirken. Denn leider bleibt gerade bei Genehmigungsverfahren geltendes Recht oft unbeachtet.

Im Sinne der Rechtsbereinigung und Deregulierung regt die IV ferner an mit der nächsten AVG-Novelle **möglichst einheitliche Verfahrensvorschriften** (z.B. betreffend öffentliche Auflage und Edikte im Großverfahren, Missbrauchsbestimmungen oder auch im Hinblick auf die mündliche Verhandlung) zu schaffen. Die zunehmend überbordenden, vom AVG abweichenden lex specialis in den einzelnen Materiengesetzen verkomplizieren Verfahren zusehends und widersprechen zudem dem Grundsatz des einheitlichen Verwaltungsverfahrens (vgl. auch Art 11 Abs 2 B-VG).

¹ Blitzbefragung zu Folgewirkungen des BVwG-Urteils „3. Piste“, IWI, März 2017



2) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2 Abs 6, § 19 Abs 1 Z 8 und Abs 12 (Einrichtung eines Standortanwalts)

Die **Einrichtung eines Standortanwalts** wird insofern grundsätzlich **positiv zu Kenntnis genommen** als dass die **öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Projektes gegenwärtig in Genehmigungsverfahren unterrepräsentiert sind**.

Tatsächlich steht dem Projektwerber im UVP-Verfahren eine **Vielzahl von Projektgegnern** gegenüber, die **akribisch alle möglichen und unmöglichen Bedenken gegen ein Vorhaben vorbringen**. Neben den Umweltorganisationen (NGOs) werden diese Interessen auch von den Landesumweltanwaltschaften, Bürgerinitiativen (BIs) und Nachbarn wahrgenommen.

Keinesfalls darf es jedoch durch den Standortanwalt zu einer **Kostenbelastung oder anderen unerwünschten Komplikationen für Projektwerber** kommen. So kann es für den Projektwerber etwa aus strategischen Gründen mitunter vorteilhaft sein, einen UVP-Bescheid nicht zu bekämpfen, sondern diesen möglichst rasch in Rechtskraft erwachsen zu lassen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der UVP-Bescheid zwar für den Projektwerber nachteilige Änderungen enthält, das Realisierungsinteresse jedoch diese Nachteile überwiegt. Eine Ergänzung von § 19 Abs 12 UVP-G, welche eine **Zustimmung des Projektwerbers zu einer allfälligen Beschwerde normiert**, wäre demnach sinnvoll.

Bei Vorhaben iSd **Standort-Entwicklungsgesetzes** sollte der **Standortanwalt insbesondere das besondere öffentliche Interesse der Republik betonen** und den Projektwerber dahingehend im Verfahren unterstützen.

Generell ist anzumerken, dass die **Rolle der LUAs vor dem Hintergrund der Judikatur zur Aarhus-Konvention** und der dementsprechenden Erweiterung der Kompetenzen der NGOs einer Evaluierung bedarf. **Jedenfalls überschießend sind das Revisionsrecht der LUAs, sowie die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel**. Die Ausgestaltung im oberösterreichischen Naturschutzrecht könnte hier als Best-Practice Beispiel fungieren.

Zu § 3 Abs 8 (vom Projektwerber vorzulegende Angaben im Feststellungsverfahren)

In einem neuen Anhang II A. konkretisiert die UVP-Richtlinie die erforderlichen Angaben seitens des Projektwerbers für die Beurteilung einer Einzelfallprüfung, welche von der Novelle übernommen werden. In den Erläuterungen erfolgt eine Klarstellung, wonach die Einzelfallprüfung keine "vorgezogene UVP" darstellt, sondern eine Grobprüfung. Es ist zu hoffen, dass dies in der Praxis auch entsprechend gehandhabt wird.

Zu § 4 Abs 2 – (Vorverfahren)

Vielfach werden von den Prüfgutachtern im **Vorverfahren Wünsche geäußert, die einer rechtlichen Grundlage entbehren oder über diese hinausgehen**. Folglich wäre es unsachlich, Forderungen, die gesetzlich nicht gedeckt sind, berücksichtigen zu müssen. Dementsprechend sollte die vorgeschlagene Ergänzung iSd. § 4 Abs 1, wonach die Stellungnahme bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung zu berücksichtigen ist, entfallen.

Zu § 5 Abs 2 (Mängelbehebungsauftrag)

In der Vollzugspraxis geht oftmals viel Zeit dadurch verloren, dass der Projektwerber nach Einreichung seiner Antragsunterlagen lange auf die diesbezügliche Bewertung (Mängelbehebungsauftrag) der Behörde warten muss (mitunter bis zu 6 Monaten). Darüber hinaus erfolgt ein Mängelbehebungsauftrag meist nicht *uno actu*, sondern zeitlich gestaffelt; mitunter enthält er zudem widersprüchliche Vorgaben für den Projektwerber. Wichtig wäre daher eine Regelung, die solche Verfahrensschleifen hintanhält und den Einstieg für den Investor in das UVP-Verfahren beschleunigt.



Entsprechend der gegenständlichen Novelle soll der Mängelbehebungsauftrag nun „unverzüglich“ erfolgen. Nach der Judikatur des VwGH ist darunter eine umgehende Prüfung der Mängelfreiheit des Antrags zu verstehen. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass Verbesserungsaufträge in der Regel innerhalb von vier Wochen erfolgen sollten.

Es ist zu hoffen, dass die begrüßenswerte neue Regelung in der Praxis auch die erhoffte Beschleunigung bewirkt. Zu befürchten ist jedoch, dass die Maßnahme normativ wirkungslos bleibt, weil bereits jetzt geltendes Recht in Genehmigungsverfahren oftmals nicht beachtet wird. Besser wäre eine grundlegende Neuregelung etwa mit einer **gesetzlichen Frist, bis zu welcher spätestens ein Verbesserungsauftrag erteilt werden darf.** Spätere Verbesserungen müsste die Behörde somit selbst vornehmen bzw. die entsprechenden Kosten tragen.

Eine effektive Beschleunigung wird jedoch insbesondere dann gelingen, wenn die **Behörden personell ausreichend mit auf Verfahrensmanagement geschultem Personal ausgestattet sind und genügend Prüfgutachter zur Verfügung stehen.**

Zudem braucht es ein **verstärktes Monitoring der Dauer und der Inhalte von Verbesserungsaufträgen.** Vielfach scheint es, dass Verbesserungsaufträge bereits dazu genutzt werden die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu prüfen oder Methodendiskussionen zu führen. Diese Fragestellungen sollten jedoch nicht Gegenstand eines Verbesserungsauftrags sein.

Zu § 6 Abs 1 Z 4 lit e ("Klimawandel" in der UVE)

Hier fehlt – entsprechend der UVP-RL – die Klarstellung, dass **lediglich die Emissionen von klimaschädigenden Stoffen, nicht aber die Wirkungen dieser Emissionen auf das Weltklima darzustellen sind.** Letzteres wäre für den einzelnen Projektwerber ein unmöglich darzustellender Kausalzusammenhang. Eine solche Forderung würde gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sowie "*ultra posse nemo tenetur*" verstoßen und langwierige wissenschaftliche und weltanschauliche Diskussionen in konkreten Verfahren nach sich ziehen. Zudem ist in § 17 UVP-G auf geeignete Weise klarzustellen, dass der **Klimawandel kein Genehmigungskriterium** ist. Dies entspricht der UVP-RL, welche auf die Darstellung der Emissionen im Umweltbericht abzielt.

Zu §6 Abs 1 Z 5 (Erleichterung bei Ausgleichsmaßnahmen)

Im Hinblick auf Ausgleichsmaßnahmen soll es nunmehr **ausreichen den Maßnahmenraum und die Entwicklungsziele funktional zu beschreiben.** Das heißt - sinnvollerweise - müssen **Ausgleichsmaßnahmen nicht so präzise wie das Vorhaben** selbst beschrieben werden.

Der **Vorstoß ist zu begrüßen**, bedarf jedoch einiger **Ergänzungen bzw. Präzisierungen:** Im UVP-Verfahren sind nicht nur „Ausgleichsmaßnahmen“ relevant, sondern auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, bzw. CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit), oder landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, etc. Besser wäre daher eine allgemeinere Formulierung, wie "*derartige Maßnahmen*". Es wäre zudem sinnvoller den Regelungsvorschlag in § 5 zu verschieben. Wesentlich wäre weiters eine dementsprechende Klarstellung in § 17 betreffend den Genehmigungsbescheid.

Ferner sollten die Vorschreibung überschießender Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden, sowie die Möglichkeit der Übertragung der Flächenfindung auf das Land (statt der individuellen Verpflichtung) zum Zweck der Professionalisierung und Koordinierung bzw. als Erleichterung für den Investor geschaffen werden.



Zu § 6 Abs 2 (Anforderungen an die UVE)

Begrüßt wird das Bemühen des Gesetzgebers durch Einfügung des Begriffs „No Impact Statement“ **die ausufernden Einreichunterlagen einzudämmen**. Positiv zu sehen ist auch die Klarstellung durch den Gesetzgeber, dass sogenannte **"Eingangsdaten" nicht vorzulegen** sind. Dies ist sachgerecht, denn die Vorlage sämtlicher Eingangsdaten würde jedes Verfahren lahmlegen, nicht nur aufgrund des Volumens der Unterlagen, sondern auch, weil viele dieser Programme und Modelle einem rechtlichen Schutz unterliegen.

Betreffend der Beschreibung der vom Projektwerber geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten (z.B. in Bezug auf Produktdesign, Technologie, Standort, Dimension) könnte dies zu langwierigen Technologiediskussionen führen, wobei die Technologie bereits zu Projektbeginn vom Projektwerber getroffen wurde und daher fixiert ist.

Zu § 6 Abs 4 (Beschreibung Auswirkungen)

Betreffend die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben, ist **fraglich, woher der Projektwerber die Informationen** bezüglich anderer Projekte **erhält** und wie die Behörde beurteilt, ob die richtigen Vorhaben zu Vergleichszwecken ausgewählt wurden.

Zu § 9 Abs 1 (Öffentliche Auflage, Datenträger)

Es bedarf einer klaren Definition, was vom Recht auf Akteneinsicht umfasst ist und welche Unterlagen kopiert werden dürfen. Zudem ist der **Regelungsvorschlag generell überschießend**. Demnach sollen die Einreichunterlagen bei der Behörde und bei den Gemeinden nicht in Papierform, sondern in elektronischer Form zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt werden, wobei die Akteneinsicht sodann in jeder technisch möglichen Form gewährt werden soll. Wenn sich bei größeren Vorhaben herumspricht, dass jeder potenziell Betroffene einen Datenstück mit dem gesamten Einreichoperat einfordern kann, dann stellen sich **zahlreiche offene Fragen, die zu klären sind, unter anderem:**

- Wer trägt die **Kosten** für die zahlreichen **USB-Sticks**?
- Wie wird sichergestellt, dass **Daten nicht modifiziert** und – in nicht immer konstruktiver Absicht – in Umlauf gebracht werden?
- Wie stellen Behörden und Gemeinden **Datenschutz** sicher? In den Einreichunterlagen finden sich zahlreiche personenbezogene Daten, die der DSGVO unterliegen
- Detailinformationen über ggf. **kritische Infrastrukturen** sollten jedenfalls nicht elektronisch verbreitet werden.

Sinnvoller ist die vorgeschlagene Regelung in § 9 Abs 4: Im Gegensatz zu Abs 1 werden hier nur der Genehmigungsantrag, die Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der UVE online gestellt.

Zu § 9 Abs 4 (Kundmachung)

Wie oben erwähnt, werden gemäß § 9 Abs 4 - anders als nach § 9 Abs 1 - sinnvollerweise nur klar definierte Unterlagen im Internet veröffentlicht (Genehmigungsantrag, Kurzbeschreibung des Vorhabens und Zusammenfassung der UVE).

Zu § 9a – (Öffentliche Auflage und Edikte in Großverfahren)

Inhaltlich ist zwischen der UVP-rechtlich gebotenen öffentlichen Auflage des Vorhabens nach § 9 UVP-G einerseits und dem Großverfahren nach §§ 44a ff AVG andererseits zu unterscheiden: Wird ein UVP-Genehmigungsverfahren in Form eines Großverfahrens geführt, sind nach geltender Rechtslage beide Kundmachungsformen einzuhalten. Dies führt derzeit zu Mehraufwand, weil die Kundmachungsformen des § 9 UVP-G von jenen der §§ 44a ff AVG abweichen.



Der Gesetzgeber will dies dadurch auflösen, dass die **Kundmachungsvorschriften des § 9 UVP-G auch als Kundmachungsvorschriften iSd § 44a ff AVG gelten sollen**. Die **Vorschrift ist ein positiver Ansatz, bedarf jedoch einer Ergänzung**, wonach in der Kundmachung nach § 9 Abs 1 auch erklärt werden muss, ob das Verfahren als Großverfahren durchgeführt wird oder nicht. Denn es werden nicht alle UVP-Genehmigungsverfahren als Großverfahren iSd § 44a ff AVG geführt, zumal dies gesetzlich nur dann möglich ist, wenn es mehr als 100 Beteiligte gibt (und sich die UVP-Behörde dafür entscheidet).

Zu § 16 Abs 1 (mündliche Verhandlung)

Die Einfügung des letzten Satzes, wonach die **mündliche Verhandlung auf die in den Einwendungen genannten Themen eingeschränkt werden kann, ist sehr zu begrüßen**. Darüber hinaus sollte es möglich sein, die mündliche Verhandlung nach Themenbereichen zu gliedern und diese hinsichtlich eines abgeschlossenen Themenbereichs (somit teilweise) zu schließen. Da die Zulässigkeit eines "teilweisen" Schlusses der mündlichen Verhandlung derzeit strittig ist, sollte dies gesetzlich klargestellt werden, um Behörden zu bestärken Tools im Sinne der Verfahrensökonomie zu nutzen.

Bei mehrtägigen bzw. mehrwöchigen mündlichen Verhandlungen hat sich die **Gliederung nach Themenbereichen bewährt**: So ist es etwa praktisch unmöglich, dass alle maßgeblichen Experten (aufseiten der Behörde, der Projektwerber, aber auch der Projektgegner) – in Summe nicht selten rund 100 Experten – sämtliche Verhandlungstage oder -wochen anwesend sind. So sollte **generell verhindert werden, dass in der mündlichen Verhandlung bereits abgehandelte Themen erneut thematisiert werden**.

Zu § 16 Abs 3 (Einsendeschluss für Beweisanträge)

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 16 Abs 3 UVP-G soll die dort derzeit enthaltene Sonderregelung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens entfallen. Somit würde sich der Schluss des Ermittlungsverfahrens künftig auch in UVP-Behördenverfahren **ausschließlich nach der novellierten Fassung des § 39 Abs 3 AVG richten**, welche lautet: „(3) Wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, kann die Behörde das Ermittlungsverfahren **durch Verfahrensordnung für geschlossen erklären. Die Erklärung hat nach Möglichkeit in der mündlichen Verhandlung, in allen anderen Fällen schriftlich zu ergehen.**“ Aufgrund des Verweises in § 17 VwGGV gilt diese Regelung auch für die Verwaltungsgerichte. Für UVP-Verfahren wird § 16 Abs 3 UVP-G zudem dahingehend geändert, dass das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife sofort nach Zustellung der Erklärung für geschlossen erklärt werden kann, zumal die aktuelle Vierwochenfrist nach der Erklärung entfällt: §16 Abs 3nF iVm § 39 Abs 3 AVG nF iVm § 40 Abs 5nF.

Das bedeutet zusammengefasst:

- Sowohl vor der UVP-Behörde als auch vor dem BVwG dürfen **Beweisanträge und neue Vorbringen nur bis spätestens in der mündlichen Verhandlung** gestellt bzw. erstattet werden
- **Bei Entscheidungsreife ist das Ermittlungsverfahren für geschlossen zu erklären**, wobei dies tunlichst in der mündlichen Verhandlung, sonst schriftlich danach zu erfolgen hat
- Auch in UVP-Verfahren ist das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife zu schließen, wobei diese **Rechtswirkung künftig sofort nach Zustellung der Erklärung eintreten wird, womit die derzeitige Vierwochenfrist entfällt**

Die IV begrüßt ausdrücklich die gegenständliche Neuregelung. Denn teils repetitive Eingaben von Projektgegnern bewirken mitunter, dass eine Entscheidungsfindung trotz Entscheidungsreife innerhalb angemessener Zeit verunmöglicht wird.



In Summe stellt die getroffene Regelung ein geeignetes und sachgerechtes Mittel zur Eindämmung der grassierenden Verfahrensverschleppung im gegenständlichen Zusammenhang dar. Zu hoffen ist jedoch, dass sich die legistische Neuregelung auch in der tatsächlichen Verfahrenspraxis durchsetzt.

Zu § 16 Abs 3 (Unterlagen zum Stand der Technik)

Der Entwurf des § 16 Abs 3 enthält auch eine Regelung zum Thema "Stand der Technik": **Die Zielsetzung des Gesetzgebers ist sehr zu begrüßen, da sich in manchen Fachbereichen der Stand der Technik schneller ändert als die Genehmigungsverfahren voranschreiten.** Dies führt zu Nachweis- und gegebenenfalls Planungsproblemen sowie Verfahrensverzögerungen. **Die "Dynamisierung" des Standes der Technik im Verfahren ist angesichts der vergleichsweise sehr langen Bestandsdauer der Anlagen zudem unzweckmäßig.**

Aus Sicht der Projektwerber wäre eine **Vorverlegung dieses „Einfrierens“** des Standes der Technik optimal, etwa zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens.

Der im Entwurf völlig richtig verfolgte Gedanke sollte zudem **über den Stand der Technik hinaus erweitert** werden. Gleiches sollte für den **Stand der Wissenschaften** gelten. Wegen der regelmäßig langen Verfahrensdauern ändern sich auch wissenschaftliche Erkenntnisse. Derartige Änderungen verursachen einen erheblichen Teil der Verzögerungen in den Großverfahren, weil sie regelmäßig monate- oder gar jahrelange Revisionen der Einreichunterlagen nachsichziehen. Zudem gilt auch hier: Bei Vorhaben, die in aller Regel für Jahrzehnte gedacht sind, erscheint die kurzfristige Aktualisierung kaum sinnvoll.

Zu § 17 Abs 4 (Entscheidung)

Nach der derzeit geltenden Formulierung des § 17 Abs 4 UVP-G ist durch geeignete Nebenbestimmungen im Bescheid (Vorschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) "zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen."

Diese **Bestimmung führt bereits jetzt in der Praxis zu methodisch nicht mess- und überprüfbaren Auflagen, die sogar über eine Kompensation der Umweltauswirkungen hinausgehen können und zu Mehrkosten, nicht lösbaren Sachverständigenstreitigkeiten und somit zu Verzögerungen führen.** Zugleich fehlt im UVP-G eine Regelung, wieviel an Ausgleichsmaßnahmen für eine Genehmigung überhaupt erforderlich sind (Ansätze dazu finden sich für UVE und UVGA, nicht jedoch für die Genehmigung).

In § 17 Abs 4 UVP-G sollte daher statt schwammiger Formulierungen vielmehr geregelt werden, dass – soweit die mitanzuwendenden Materienvorschriften nichts anderes vorsehen – **Maßnahmen (nur) soweit vorzusehen sind, dass wesentliche und nachhaltige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen oder ersetzt werden.**

Zu § 19 Abs 9 (Anerkennung von Umwelt-NGOs)

- **Dass Anerkennungsbescheide für Umwelt-NGOs durch die Novellierung nicht mehr unbefristet gelten sollen, ist zu begrüßen.** Nunmehr muss die Organisation alle fünf Jahre ab ihrer Zulassung anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass sämtliche Anerkennungskriterien weiterhin erfüllt werden. Analog zur Regelung über die Mindestbestandsdauer der Umwelt-NGO sollte jedoch die **regelmäßige Überprüfung** der Anerkennungskriterien **mindestens alle drei Jahre** erfolgen. Zudem sollte dem **Projektwerber** das **Recht** eingeräumt werden, **einzuwenden**, dass eine Umweltorganisation nicht sämtliche **Kriterien des Abs 6 erfüllt** und folglich ihre Parteistellung verliert.

- **Ergänzung Beschränkung NGO-Mitwirkung auf sachlichen Wirkungsbereich**
NGOs sollten zudem ihre Beteiligungsrechte **nicht nur auf ihren örtlichen Geltungsbereich beschränkt ausüben, sondern auch begrenzt auf ihren sachlichen**



Geltungsbereich. Dementsprechend bedarf es einer Regelung, wonach Umweltorganisationen Parteistellung im Genehmigungsverfahren und Überprüfungsrechte im Feststellungsverfahren **nur im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz gemäß der Vereinsstatuten zukommen**. Dies ist sowohl sachgerecht als auch unions- bzw. völkerrechtskonform, zumal ein **Überprüfungsrecht nur der betroffenen Öffentlichkeit** zusteht. Insbesondere vor dem Hintergrund der massiven Ausweitung der Mitsprache- und Einspruchsrechte von Umwelt-NGOs durch die Umsetzung der Aarhus Konvention ist eine sachgerechte Einschränkung unerlässlich.

- Ergänzung Anerkennungskriterium Transparenz bezüglich Spenden

Die Transparenz, die NGOs mit ihren weitreichenden Mitspracherechten in Genehmigungsverfahren und damit bei wichtigen Investitionsentscheidungen von Projektwerbern regelmäßig einfordern muss auch umgekehrt gelten. Im Sinne der Transparenz sollten NGOs daher künftig Großspenden und –Aufträge offenlegen, etwa analog zu § 6 Abs 4 Parteiengesetz. **Die im UVP-G festgelegten Anerkennungskriterien für NGOs sind um diese Pflicht zu ergänzen.** Eine NGO erhält somit nur dann Parteistellung im UVP-Verfahren, wenn sie dieser Offenlegungspflicht nachkommt. **Die Anerkennung ist bescheidmäßig abzuerkennen, sollte die NGO der Offenlegungspflicht bis zum Stichtag der Berichtspflicht für das vorangegangene Jahr nicht nachkommen.**

- Streichung des Revisionsrechts für NGOs

Seit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle, fungiert in UVP-Verfahren als 2. Instanz mit dem Bundesverwaltungsgericht ein Gericht. Damit ist es **unionsrechtlich nicht mehr erforderlich, NGOs zusätzlich zum Beschwerderecht auch noch ein Revisionsrecht an den VwGH einzuräumen.**

Zu § 23 a (dritter Abschnitt/Feststellungsverfahren)

Sehr begrüßt wird die Klarstellung, wonach im Feststellungsverfahren die Behörde sich auf eine **Grobprüfung** zu beschränken hat, nun **auch im dritten Abschnitt.**

Zu § 39 Abs 4 (örtliche Zuständigkeit)

Die Novelle regelt die örtliche Zuständigkeit der Behörde für das Feststellungsverfahren bei bundesländerübergreifenden Vorhaben folgendermaßen: Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das **Feststellungsverfahren die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet.** Die Behörden und Organe des anderen betroffenen Bundeslandes haben im Verfahren Parteistellung. Diese Bestimmung ist zu begrüßen, sie rekuriert jedoch auf „*Verfahren gemäß § 3 Abs 7*“, also nur auf Feststellungsverfahren. Weitere legislative (verfassungsmäßige) Klarstellungen werden eventuell notwendig sein um Rechtssicherheit herzustellen.

Zu § 40 (Rechtsmittelverfahren)

Im Sinne der Verfahrensökonomie wird die neue Regelung begrüßt, wonach **Beschwerden gegen Feststellungsbescheide** im Bundesverwaltungsgericht auch durch einen **Einzelrichter** erledigt werden können. Die Erledigung durch Senate ist nach wie vor im UVP-G-Genehmigungsverfahren vorgesehen.

3) Adaptierung von UVP-Tatbeständen im Anhang I

Zu Z6

Die Reduktion der UVP-Pflicht für Windenergieanlagen über 1000 m Seehöhe auf 15 MW und die generelle Erhöhung der UVP-Pflicht auf 30 MW erscheint nicht geboten und dürfte zu einer Benachteiligung von Projektwerbern führen, welche z.B. in der Steiermark Windparks errichten möchten. Eine sachliche Begründung für diese unterschiedliche



Behandlung dürfte nur sehr schwer möglich sein, weshalb eine derartige Regelung vermutlich einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten dürfte.

4) Weitere Forderungen

Streichung des § 17 Abs 5 UVP-G

Unstrittig ist, dass §17(5) UVP-G unionsrechtlich (Rahmen UVP-RL) nicht erforderlich ist und damit Gold Plating darstellt und somit zu streichen ist. §17 (5) UVP-G enthält eine **Interessenabwägungsklausel**, welche dazu führt, dass eine **Projektgenehmigung trotz Erfüllung sämtlicher umweltrelevanter Voraussetzungen letztendlich versagt werden kann**. Die Klausel ist weder sachdienlich noch zweckmäßig und führt zu **massiver Rechtsunsicherheit für Projektwerber**. Bislang war §17 (5) UVP-G weitgehend totes Recht, zumal im UVP-Verfahren ohnedies sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen überprüft werden. Dies untermauert die Entbehrlichkeit der Rechtsnorm.

Es zeichnet sich jedoch vermehrt eine Tendenz seitens der Projektgegner ab, Verfahren gezielt zu verschleppen und Genehmigungen von Projekten mit allen Mitteln zu verhindern. Hier wird seitens der Projektgegner ausdrücklich §17 (5) UVP-G als probates Verhinderungsmittel hervorgehoben. **Das Bekenntnis der Bundesregierung zu wesentlichen Infrastruktur- und Standortprojekten wird mit dem unbestimmten Auffangtatbestand des §17(5) UVP-G konterkariert.**

Reduzierung des Vorhabensbegriffes auf das eigentliche Vorhaben

Der weite Vorhabensbegriff (alle in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem eigentlichen Vorhaben stehende Maßnahmen sind davon erfasst) führt zu großen, teils unlösbaren Problemen sowie zur **künstlichen Aufblähung der UVP-Verfahren**.

Daher: Reduzierung des Vorhabensbegriffes auf das eigentliche Vorhaben. Das gilt insbesondere für die sogenannte Baufeldfreimachung („querende Infrastruktur“). **Vorhaben iSd UVP-G sollte immer nur das „eigene“ Vorhaben sein**, nicht aber auch etwa die „querende“ Infrastruktur.

Vollkonzentration statt Teilkonzentration für Infrastrukturvorhaben

Derzeit unterliegen Projekte für hochrangige öffentliche Linien-Infrastrukturen des Bundes teilweise einem vollkonzentrierten, teilweise einem bloß teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren. Daraus ergeben sich **unterschiedliche rechtliche Anforderungen an im Wesentlichen gleiche Vorhabentypen** (z.B. unterschiedliche Zuständigkeiten, unterschiedlicher Konzentrationsgrad usw.). Gerade bei den teilkonzentrierten Projekten führt dies zu erheblichen Zeitverzögerungen, vermeidbaren Kosten für alle Beteiligten, unnötigen Mehrfachprüfungen und verdoppelten Rechtsmittelmöglichkeiten.

Daher wird vorgeschlagen, für Infrastrukturvorhaben von nationalem oder internationalem Interesse ein **einheitliches und vollkonzentriertes Genehmigungsregime auf Bundesebene** zu schaffen, das dem erheblichen öffentlichen Interesse Rechnung trägt.

Abstellen auf realistisches Szenario bei Genehmigungsentscheidung

Derzeit werden vielfach auf sämtlichen fachlichen Ebenen, die aufeinander aufbauen, Worst-Case-Szenarien betrachtet, was in Summe zu unrealistischen Überschätzungen der Umweltauswirkungen führt. Der **fachlichen Beurteilung sollten jedoch nicht Worst-Case-Szenarien zugrunde liegen, sondern das realistisch erwartbare Szenario**. Diese Klarstellung muss sowohl für die UVE als auch für das UVGA wie für die Genehmigung erfolgen.

Kein Zurück zum Start bei Wegfall einer Grundsatzgenehmigung

Die Grundsatz- und Detailgenehmigung gemäß § 18 ist ein wichtiges Tool der Verfahrensökonomie. Dementsprechend sollte der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch in den diesbezüglichen Detailverfahren zulässig sein.



Anpassungsbedarf ergibt sich auch aus einem VwGH-Erkenntnis (12.08.2014, 2012/10//0088), wonach die Aufhebung einer Grundsatzgenehmigung bewirkt, dass alle Detailgenehmigungen automatisch außer Kraft treten. Diese Konsequenz erscheint überschießend, denn einerseits kann die Aufhebung formale Gründe haben, andererseits kann sie einen Teil des Vorhabens betreffen, der gar nicht Gegenstand einer Detailgenehmigung ist. Daher sollte **sowohl im 2. als auch im 3. Abschnitt eine flexible Regelung dafür sorgen, dass Anpassungen der Detailgenehmigung erfolgen können soweit sie notwendig, ohne die Detailprojekte zurück zum Start zu schicken.**

Die **gleiche Thematik besteht im dritten Abschnitt** auch in der Relation zwischen UVP-Bescheid des BMVIT (§ 24 Abs 1) und teilkonzentriertem Landesbescheid (§ 24 Abs 3). Auch hier ist die Anordnung des bedingungslosen Wegfalls des zweiten überschießend, passend erscheint auch hier die Anpassung des zweiten Bescheids je nach Erforderlichkeit im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Behörde.

Grundsätzliche Interessenabwägungen zu Beginn des Genehmigungsverfahrens
Z.B.: analog zu §136 GWG, wo bereits vorab über die Frage widerstreitender öffentlicher Interessen mit Bescheid entscheiden wird.

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie kritische Infrastruktur

Im 3. Abschnitt des UVP-G fehlt eine im 2. Abschnitt des UVP-G enthaltene Regelung, die den Projektwerber zur **Kennzeichnung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen** verpflichtet. Darüber hinaus stellt sich in der Praxis das Problem, dass von einzelnen Prüfgutachtern **"Basisdaten"** verlangt werden, die einerseits **Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse berühren** und andererseits einer **Plausibilitätsprüfung** bedürfen (wobei der Prüfgutachter der Behörde auch in einem Konkurrenzverhältnis zum Fachbeitragersteller der Projektwerberin stehen kann).

Daher bedarf es einer Ergänzung in § 24a UVP-G.

In §12 Abs 6 und § 24c Abs 6 UVP-G wäre zudem vorzusehen, dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (z.B. "Basisdaten") – falls von der Behörde zur Plausibilitätsprüfung gefordert – **ausschließlich dem Prüfgutachter zugänglich** zu machen sind. Dabei sollte etwa eine stichprobenartige Überprüfung der Daten bzw. des Programms, hinsichtlich derer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bestehen, genügen.

Darüber hinaus enthält das Gesetz derzeit keine Grundlage dafür, auch **sicherheitstechnisch** (u.a. aus Gründen der Terrorismusbedrohung) **relevante Daten zu kennzeichnen und der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen.**

Infrastruktureinrichtungen wie beispielsweise Speicherkraftwerke, Hochspannungsleitungen und Umspannwerke haben eine große strategische und sicherheitspolitische Bedeutung. Deren Ausfall kann die nationale Sicherheit gefährden. Es wäre hoch an der Zeit, solche sicherheitsrelevanten Informationen nicht der Allgemeinheit (allenfalls sogar über Internetforen weltweit) zugänglich zu machen. Es sollten daher entsprechende **Ausnahmen von der Veröffentlichung und von der Akteneinsicht** normiert werden.

Bürgerinitiativen - Legitimation und Beschwerderechte

Die IV regt die Aufnahme einer Regelung an, die eine **entsprechende Legitimation von Bürgerinitiativen** gewährleistet: So sollte die **Beschwerde einer Bürgerinitiative gegen einen Genehmigungsbescheid nur dann zulässig sein, wenn diese von mindestens 50 % der in der Liste eingetragenen Unterstützer der Bürgerinitiative unterschrieben ist.**

Weiters sollen BI **nur jene in den Materiengesetzen vorgesehenen Nachbarrechte geltend machen dürfen**, also nur Interessen an Gesundheitsschutz, Belästigungsschutz und Eigentum und nicht, wie derzeit oft praktiziert, darüber hinausgehende, bzw. jedwedes öffentliche Interesse.



Darüber hinaus sollte das **Revisionsrecht zum VwGH bzw. das Beschwerderecht zum VfGH ausgeschlossen werden**, da die Beteiligung von Bürgerinitiativen generell weder unionsrechtlich noch völkerrechtlich vorgesehen ist und die Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte somit jedenfalls überschießend ist. Anzuregen wäre zudem eine legistische Klarstellung im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes, wonach auch Bürgerinitiativen, die sich für ein Projekt aussprechen, Parteistellung erhalten.

Entfall der Vorweg-Stellungnahmerechte (§5 Abs 4 + §24a Abs 4 UVP-G)

Einige "privilegierte" Verfahrensparteien – Gemeinden und LUA – erhalten die UVE bereits vorweg, d.h. noch vor der öffentlichen Auflage, zur allfälligen Stellungnahme. Mit der jüngsten Novelle ist das Vorweg-Stellungnahmerecht des BMNT (de facto: Umweltbundesamt) entfallen.

Es ist kein sachlicher Grund für die Begünstigung dieser beiden Parteien (Gemeinden und LUA) vor allen anderen Verfahrensparteien ersichtlich. Vor dem Verbesserungsauftrag ist die Übermittlung auch verfrüht und führt eventuell zu Missverständnissen. Nach Erfüllung des Verbesserungsauftrags erhalten sie die UVE – so wie alle anderen Verfahrensparteien – ohnehin. Zudem sind die Gemeinden mit solchen Stellungnahmen meist inhaltlich überfordert. Mit dem Wegfall des Vorweg-Stellungnahmerechts könnte man vermeiden, dass Gemeindevertreter aus rein parteipolitischen Gründen zur Unzeit zu Aktionen veranlasst werden, die mit einer UVP nichts zu tun haben. Unionsrechtlich ist die Regelung nicht erforderlich. Daher wäre eine Gleichbehandlung aller Verfahrensparteien durch ersatzlose Streichung dieser Bestimmung anzustreben.

Kosteneinsparung bei Kundmachungen

Aufgrund der Reichweite und Verbreitung des Internets genügt eine Kundmachung über dieses Medium sowie (allenfalls noch) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Verlautbarungen in anderen Zeitungen sind sehr kostenintensiv und sollten entfallen. Nach der ersten Kundmachung sollten alle weiteren Kundmachungen nur mehr über das Internet erfolgen. Die Behörde nimmt ohnehin die Kundmachungen auf der Amtstafel vor.

Fortbetriebsrecht nach § 42a

Das Fortbetriebsrecht wird derzeit in § 42a UVP-G 2000 folgendermaßen geregelt:
*„Wird ein Genehmigungsbescheid in der Fassung eines Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf das Vorhaben bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid in der Fassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses **weiter betrieben werden**. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Revision, die zur Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.“*

Diese Bestimmung hat zur Folge, dass nach Aufhebung eines BVwG-Erkenntnisses der Betrieb des Vorhabens nicht sofort eingestellt werden muss, sondern bis zu einem Jahr fortgeführt werden kann. Die Intention des Gesetzgebers ist es wohl, dem BVwG zu ermöglichen innerhalb der Jahresfrist eine rechtskonforme Erkenntnis zu fällen und den Fortbetrieb bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses zu sichern. **Bei bauintensiven Vorhaben ist diese Regelung für den UVP-Konsensinhaber jedoch in jenen Fällen nicht nutzbar, in denen sich das Vorhaben noch in der Errichtungsphase befindet, da es in der Bauphase jedenfalls noch nicht betrieben werden kann.**

Es wäre daher sinnvoll § 42a UVP-G 2000 **insofern zu ändern, als die Wortfolge „weiter betrieben“ durch „weiter errichtet und betrieben“ ergänzt wird**. Dem stehen keine unionsrechtlichen Bedenken entgegen, nachdem der Weiterbetrieb gegenüber der Fortsetzung der Errichtung den invasiveren Tatbestand darstellt.



Anhang 1 Z 10 Ausnahmetatbestand konkretisieren

Zur juristischen Absicherung dieses Ausnahmetatbestandes wäre es wünschenswert, wenn auch der Tatbestand der Z 10 lit e – Neubau von Eisenbahnstrecken in Gebieten der Kategorie A, B, C oder E und damit de facto in ganz Wien – um einen Schwellenwert (zB 5km) ergänzt werden würde.

Anhang 1 Z 66 und 67

Derzeit ist in FN 21 des Anhang 1 zum UVP-G 2000 für integrierte Hüttenwerke im Rahmen der Einzelfallprüfung eine standortübergreifende Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen anstelle einer isolierten Betrachtung von Einzelanlagen vorgesehen. Diese Betrachtungsweise ist für den Typus des integrierten Hüttenwerks sachgerecht und entspricht auch dem integrativen, gesamthaften Bewertungsansatz des UVP-Regimes. In der aktuellen Fassung der FN 21 ist diese Gesamtbetrachtung nur für die Anlagen gem Z 64 lit b bis f vorgesehen. Die Entwicklung integrierter Hüttenstandorte zeigt freilich, dass die Wertschöpfungsketten am Standort zunehmend ausgebaut und vermehrt auch Anlagen weiterer Tatbestände an diesen Standorten errichtet und erweitert werden, insb. Anlagen der Z 66 und 67 (z.B. Gießereien, Verzinkungen). Für deren Einzelfallbeurteilung sollte derselbe Grundsatz gelten, der in FN 21 verankert ist, dh eine standortübergreifende Gesamtbetrachtung. Dies ist unionsrechtlich zulässig, weil diese Anlagen durchwegs im Anhang II der UVP-RL enthalten sind und nur nach Maßgabe von Einzelfalluntersuchungen oder Kriterien gem Art 4 Abs 2 UVP-RL einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Die in FN 21 angeordnete Gesamtbetrachtung stellt eine taugliche Prüfung iSd Art 4 Abs 2 UVP-RL sicher. Es wird daher vorgeschlagen, den ersten Halbsatz der FN 21 dahingehend zu ändern, dass er lautet: *"Für Anlagen gem lit b bis f sowie gem Z 66 und 67, die in integrierten Hüttenwerken gem lit a errichtet oder geändert werden."*

Anhang 1 Z 70 (UVP-Tatbestand für Flugzeugwerften)

Anhang 1 Z 70 lit b UVP-G sollte lauten wie folgt:

"Anlagen für die Instandsetzung von Luftfahrzeugen mit einem maximal zulässigen Abfluggewicht von mindestens 50 t in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E."

Wie in Z 14 (Flugplätze) sollte aus der Spalte 3 die Kategorie D gestrichen werden. Ein Hangar, in dem Luftfahrzeuge lediglich instandgesetzt werden, hat keinerlei Bedeutung für ein allfälliges Luftsanierungsgebiet.

Abschließend möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken und ersuchen um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Mit besten Grüßen

Ing. Mag. Peter Koren eh
Vize-Generalsekretär

Mag. Judith Schreiber M.B.L.-HSG eh